



ABFALLVERORDNUNG

der Gemeinde Urdorf

vom 12. Dezember 1990

Verordnung über die Entsorgung von Abfallstoffen vom
12. Dezember 1990 inkl. Änderungen vom 3. Juni 1992
und 15. März 1995.

Inhaltsverzeichnis

<u>Art.</u>		<u>Seite</u>
	<u>I. Allgemeine Bestimmungen</u>	
1	Geltungsbereich	1
2	Grundsätze	1
3	Zuständigkeit	1
	<u>II. Kehrrichtarten</u>	
4	Hauskehrricht	1
5	Sperrgut	1
6	Gross-Sperrgut	2
7	Kompostierbarer Abfall	2
8	Baustellenabfall	2
9	Sonderabfall	2
10	Wiederverwertbare Materialien	2
11	Grubengut	2
	<u>III. Aufgaben der Gemeinde</u>	
12	Sammlungen	3
13	Sonderabfall	3
14	Häckselaktionen	3
15	Beizug Dritter	3
16	Kläranlageverband	3
17	Information	3
17a	Vorbildliches Verhalten	4
	<u>IV. Pflichten der Privaten</u>	
18	Hauskehrricht, Sperrgut und Grüngut	4
19	Separat zu sammelnde Abfälle	4
20	Kompostierung	4
21	Baustellenabfälle	4
22	Sonderabfälle	4
23	Ausgediente Fahrzeuge	5
24	Verbrennen, Ablagerungsverbot	5
	<u>V. Durchführung der Abfuhr</u>	
25	Organisation	5

VI. Gebühren

26	Verursacherprinzip	5
27	Gebührenfestlegung	5
28	Gebührenerhebung	6

VII. Schlussbestimmungen

29	Ausführungsbestimmungen	6
30	Ausnahmen	6
31	Strafbestimmungen	6
32	Rechtsmittel	6
33	Inkrafttretung	6

ABFALLVERORDNUNG der Gemeinde Urdorf vom 12. Dezember 1990

Verordnung über die Entsorgung von Abfallstoffen vom 12. Dezember 1990 inkl. Aenderungen vom 3. Juni 1992 und 15. März 1995.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung hat auf dem gesamten Gemeindegebiet von Urdorf Gültigkeit. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gesundheitsbehörde für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Liegenschaften abweichende Anordnungen treffen.

Art. 2

Grundsätze

Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.

Wiederverwertbare und problematische Abfälle sowie Sonderabfälle oder Abfallbestandteile sind separat zu sammeln.

Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen. Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

Art. 3

Zuständigkeit

Zuständig für den Vollzug der Verordnung sowie den Erlass von Verfügungen im Rahmen dieser Verordnung ist die Gesundheitsbehörde.

Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Gesundheitsabteilung. Die Stelle steht Bürgern und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung.

II. Kehrrichtarten

Art. 4

Hauskehricht

Abfälle, die im Haushalt entstehen, mit Ausnahme der separat zu sammelnden und der kompostierbaren Abfälle.

Abfall aus Gewerbe und Industrie, der in der Zusammensetzung dem Hauskehricht entspricht, wird diesem gleichgestellt.

	Art. 5	
Sperrgut	Hauskehricht, der sperrigen Charakter aufweist, bis zu 80 x 60 x 50 cm gross ist und bis zu 30 kg wiegt.	
	Art. 6	
Gross-Sperrgut	Brennbare Gegenstände, die grösser sind als 80 x 60 x 50 cm oder schwerer als 30 kg, höchstens aber 120 kg.	
	Art. 7	
Kompostierbarer Abfall	Organische Abfälle aus Garten, Küche, Land- und Forstwirtschaft, die kompostiert werden können.	
	Art. 8	
Baustellenabfall	Abfälle, die bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen entstehen.	
	Art. 9	
Sonderabfall	Alle in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Stoffe, insbesondere: - Batterien, Akkumulatoren - Leuchtstoffröhren, Stromsparlampen - Fette und Öle - Altöl - leichtbrennbare Flüssigkeiten wie Benzin, Verdüner - Gifte - Medikamente - Explosivstoffe - Farben, Lacke - Fotochemikalien - mit Sonderabfällen verunreinigte Gebinde und Verpackungen - sowie zusätzlich - elektrische und elektronische Geräte	
	Art. 10	
Wiederverwertbare Materialien	Abfälle, die für eine Wiederverwertung geeignet sind und für die auch ein entsprechendes Angebot an Wiederverwertungsmöglichkeiten besteht, insbesondere: - Papier, Karton - Verpackungsglas - Metalle (Weissblech, Eisen, Aluminium, Buntmetalle) - Pneus - Tierkadaver - Textilien	

Art. 11

Grubengut

Nicht brennbares Material wie Bauschutt, Geschirr (Porzellan, Steingut, Glas), Tongut und Flachglas (Fensterglas), das in einer Deponie abgelagert werden darf.

III. Aufgaben der Gemeinde

Art. 12

Sammlungen

Die Gemeinde sorgt für die Organisation der Sammlung und Abfuhr folgender Abfallarten:

- Hauskehricht
- Sperrgut
- Gross-Sperrgut
- Alteisen
- Gartenabraum

Die Gemeinde organisiert die Sammlung wiederverwertbarer Abfälle gemäss Art. 10 oder richtet dafür Sammelstellen ein.

Soweit der Kanton die getrennte Sammlung nicht festlegt, ist die Gesundheitsbehörde ermächtigt, Anpassungen bei den Separatsammlungen vorzunehmen.

Art. 13

Sonderabfall

Die Gemeinde unterstützt Sonderabfallsammlungen für Kleinmengen aus dem Haushalt oder lässt solche durchführen. Derartige Aktionen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW).

Art. 14

Häckselaktionen

Die Gemeinde organisiert periodische Häckselaktionen.

Art. 15

Beizug Dritter

Die Gemeinde kann Aufgaben auf dem Gebiet der Entsorgung ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Abfallbereich mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Art. 16

Kläranlageverband

Die Gemeinde ist dem Kläranlageverband Limmattal angeschlossen. Die vom Kläranlageverband erlassenen Auflagen und Einschränkungen hinsichtlich Kehrichtbeschaffenheit und Kehrichtanlieferung sind verbindlich.

Art. 17

Information

Die Bevölkerung ist regelmässig über die Bedeutung von Abfallverminderung, Abfallvermeidung und die Entsorgungspflichten zu informieren. Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik und koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton und anderen Gemeinden des Zweckverbandes.

Die Gesundheitsbehörde erstellt ein Abfall-Merkblatt (Abfallkalender), das insbesondere Angaben enthält über die Abfuhrtage, die Separatsammlungen und die Sammelstellen.

Art. 17 a)

Die Gemeinde trägt durch ihr vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.

IV. Pflichten der Privaten

Art. 18

Hauskehricht, Sperrgut und Grüngut

Hauskehricht und Sperrgut darf nur über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr entsorgt werden. Bezüglich Grüngut verweisen wir auf Artikel 20.

Art. 19

Separat zu sammelnde Abfälle

Jedermann ist verpflichtet, die namentlich in den Art. 9, 10 und 11 genannten Abfälle separat zu sammeln und der Wiederverwertung bzw. der Entsorgung zuzuführen.

Art. 20

Kompostierung

Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Soweit dies nicht möglich oder zumutbar ist, ist der Gartenabraum der Grüngutabfuhr mitzugeben.

Art. 21

Baustellenabfälle

Baustellenabfälle sind zu sortieren (brennbare Abfälle, wiederverwertbare Abfälle, gefährliche Abfälle sowie chemisch und biologisch stabile, gesteinsähnliche Materialien (Inertstoffe)) und anschliessend einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen.

Art. 22

Sonderabfälle

Sonderabfälle gemäss Art. 9 müssen grundsätzlich dem Lieferanten zurückgegeben werden. Wo dies nicht möglich ist, sind die separat zu sammelnden Abfälle gemäss Art. 9, 10 und 11 der entsprechenden Spezialabfuhr mitzugeben oder bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzuliefern. Sie dürfen weder mit anderen Abfällen vermischt, noch mit diesen zusammen entsorgt werden.

Art. 23

Ausgediente Fahrzeuge

Ausgediente Fahrzeuge sind auf die vom Kanton bewilligten Sammelplätze zu bringen.

Art. 24

Verbrennen Ablagerungsverbot

Das Verbrennen und Ablagern von Abfällen ist verboten.

Davon ausgenommen ist das Kompostieren von organischen Abfällen in dafür vorgesehenen Anlagen.
Das Verbrennen von kleineren Mengen natürlichen, gut brennbaren Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern daraus keine übermässigen Immissionen entstehen. Die Gesundheitsbehörde kann einschränkende Vorschriften für das Verbrennen solcher Abfälle in bewohnten Gebieten erlassen.

Die Benützung von Papierkörben und anderen Abfallbehältern auf öffentlichem Grund zur Ablage von Hauskehricht und Sperrgut ist verboten, ebenso die Benützung von Kehrichtbehältern und Abfallmulden usw. von Dritten.

V. Durchführung der Abfuhr

Art. 25

Organisation

Die Organisation der Abfuhr ist Sache der Gesundheitsbehörde. Diese schreibt die zulässigen Abfallbehältnisse vor. Die Einzelheiten werden in den ergänzenden Ausführungsbestimmungen vorgeschrieben.

Die Einzelheiten über die Abfuhr von Hauskehricht, Grüngut und Sperrgut sowie der separat abzuführenden Abfälle werden im Abfallkalender bekanntgegeben.

VI. Gebühren

	Art. 26
Verursacherprinzip	Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren vollumfänglich und möglichst verursachergerecht gedeckt.
	Art. 27
Gebührenfestlegung	Die Gebührenfestlegung erfolgt nach Art und Menge des zu entsorgenden Abfalls in einem speziellen Gebührentarif durch den Gemeinderat. Die Gebühren werden aufgrund des budgetierten Aufwandes jährlich festgelegt. Dabei sind allfällige Ueberschüsse oder Defizite aus dem Vorjahr zu berücksichtigen. Ueber die anfallenden Kosten in der Abfallwirtschaft wird eine vollständige Uebersicht gewährleistet.
	Art. 28
Gebührenerhebung	Die Gebühren werden durch den Verkauf von speziell gekennzeichneten Kehrriechsäcken und Marken sowie von Containerblomben erhoben. Für die Kosten wie die Separatabfahren, Sammelstellennetz, Abfallberatung und -information sowie die kantonale Sonderabfallabgabe, erhebt die Gemeinde zusätzlich eine Grundgebühr. Die Taxierung erfolgt nach folgenden Kategorien: Haushalte, Landwirtschaftsbetriebe, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe. Bemessungsgrundlage bildet bei sämtlichen vorgenannten Kategorien eine einheitliche Pauschalabgabe. Gebührenpflichtig für diese Grundgebühr ist derjenige, welcher zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist.

VII. Schlussbestimmungen

	Art. 29
Ausführungsbestimmungen	Die Gesundheitsbehörde ist befugt, ergänzende Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.
	Art. 30
Ausnahmen	Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann der Gemeinderat Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung bewilligen.
	Art. 31
Strafbestimmungen	Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die Ausführungsbestimmungen der Gesundheitsbehörde werden mit Verwarnung oder Busse geahndet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.
	Art. 32
Rechtsmittel	Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, können innert 20 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Dietikon angefochten werden. Bei Strafverfügungen steht anstelle des Rekurses der Weg der gerichtlichen Beurteilung offen.
	Art. 33
Inkrafttretung	Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich. Sie tritt auf den vom Gemeinderat festgesetzten Zeitpunkt in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 8. Dezember 1971.

Die Direktion des Innern der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich hat diese Verordnung am 03. Mai 1991 genehmigt.